



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2009

Nr. 09/30/64

P091639

Erlenmattstrasse, Erlenmattweg, Erlenstrasse, im Triangel; Änderung des Linien- und Erschliessungsplans, Planfestsetzungsbeschluss

BER BVD vom 11.09.2009

Geht an:

BVD

Betr.

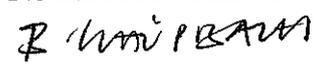
Grund-
buchamt

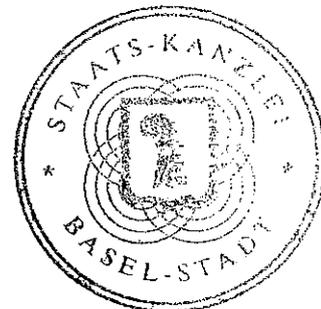
KB

- ://:
1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Nr. 5663 des Tiefbauamts betreffend Änderung der Bau- und Strassenlinien sowie die Gestaltung der neuen Grünanlage Im Triangel und des neuen Strassenabschnitts der Erlenmattstrasse, inklusive der Baumfällungen, der neuen generellen Strassenquerprofile und der Höhenkoten der Strassenlinien, genehmigt.
 2. Das Grundbuchamt wird zur Eintragung der neuen Allmendparzelle gemäss Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Nr. 5663 des Tiefbauamts ermächtigt.
 3. Das Bau- und Verkehrsdepartement wird zur Errichtung von Dienstbarkeiten auf der neuen Allmendparzelle zu Gunsten Dritter ermächtigt, soweit damit die öffentliche Nutzung gewährleistet bleibt.
 4. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften zuzustellen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:

 : 



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. dessen Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht

anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, dem Rekurrenten oder der Rekurrentin ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Linien- und Erschliessungsplan Nr. 5663 des Tiefbauamts kann beim Tiefbauamt, Verkehrsbauten, Baulinien + Landerwerb, Münsterplatz 10, 4001 Basel, von Montag bis Freitag, 10.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, oder nach Vereinbarung eingesehen werden, Telefon 061 267 67 84.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 30. September 2009

Eigentümerinnen und Eigentümer von betroffenen Liegenschaften:

Parzellen in Sektion 7 des Grundbuchs Basel:
2149, 3119 Vivico Real Estate GmbH

Eigentümerinnen und Eigentümer der an das Projekt anstossenden Liegenschaften:

Parzellen in Sektion 7 des Grundbuchs Basel:

490	René Hollinger-Schraner und Christine Hollinger-Schraner
1736	Kurt Rietschi-Zehnder
2049	Ali Yesilbas-Yesilbas und Semra Yesilbas-Yesilbas
2231	Schwarzi AG
2340	Balintra AG
2448, 3095	Pensionskasse Basel-Stadt
2516	Patricia Maier
3095	Vertreten durch Unternährer Immobilien GmbH
3128	Einwohnergemeinde der Stadt Basel
3129	Pensionskasse des Bundes PUBLICA
3136	Vivico Real Estate GmbH

